



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 03. Juni 2024

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

86 Planfeststellung; hier: Bekanntmachung des Ergebnisses eines UVPG-Screenings, S.121

87 Kennzeichnung von Wanderwegen, S.122

88 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Bürgerstiftung Schlangen“ mit Sitz in Schlangen, S.122

89 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Petra und Johannes Bölte-Stiftung“ mit Sitz in Altenbeken, S.122

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

90 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.123

91 Landesverband Lippe; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, S.123

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

86

Planfeststellung;

hier: Bekanntmachung des Ergebnisses eines UVPG-Screenings

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-36-01-1/24

Detmold, den 16.Mai 2024

Neubau von Erdgashochdruckleitungen auf dem Gelände der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Drohne der Open-Grid-Europe-GmbH (OGE) in Stemwede;

Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls

Die OGE, Essen, plant den lt. Netzentwicklungsplan 2022 (NEP ID 822-01) vorgesehenen Neubau ihrer im Gemeindegebiet Stemwede liegenden GDRM-Anlage Drohne. Zur Verbindung der Anlagenteile bzw. der Einbindung der Anlage in das Bestandsnetz bedarf es in diesem Zusammenhang auch des Neubaus von drei kurzen Erdgashochdruckleitungen (2 Leitungen DN 900 und 1 Leitung DN 600). Der Leitungsbau unterliegt neben den Regelungen des EnWG grundsätzlich auch denen des

UVPG. Angesichts der Leitungslänge von weniger als 5 km und des Leitungsdurchmessers von mehr als 300 mm ist die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 1 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Die OGE hat das Vorhaben am 03.05.2024 angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVPG beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete,

gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben nur insoweit berührt, als sich das Anlagengelände innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 3416-003 „Altkreis Lübbecke“ befindet. Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) zwar auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG). Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPV sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit des LSG betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Ausschlaggebend ist, dass der Leitungsneubau vorliegend auf das Gelände der GDRM-Anlage beschränkt bleibt. Die Schutzzwecke des LSG bleiben damit unberührt. Zudem hat der Kreis Minden-Lübbecke die erforderliche landschaftsrechtliche Befreiung bereits erteilt, in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für die Befreiung geprüft und bejaht und auch dem Eingriff im Sinne von § 15 BNatSchG – der erforderliche landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) liegt vor – zugestimmt.

Auch seitens der angehörten Vereinigungen/Naturschutzverbände sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung sind insoweit keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen worden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.121

87
Kennzeichnung von Wanderwegen
hier: Nelkenweg Blomberg und Zuwege Nelkenweg Blomberg, lfd. Nummern 1 – 6

Bezirksregierung Detmold
Az.: Az.: 51.2.4-008/2024-001

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgendes Markierungszeichen zu:



Nelkenweg Blomberg



Zuwege Nelkenweg Blomberg, lfd. Nummern 1 – 6

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.122

88
Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Bürgerstiftung Schlangen“ mit Sitz in Schlangen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-469/2024-001

Detmold, den 24. Mai 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 22.04.2024 habe ich die „Bürgerstiftung Schlangen“ mit Sitz in Schlangen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.122

89
Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Petra und Johannes Bölte-Stiftung“ mit Sitz in Altenbeken

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-005

Detmold, den 31. Mai 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 15.05.2024 habe ich die „Petra und Johannes Bölte-Stiftung“ mit Sitz in Altenbeken anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.122

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

90

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 22-57.02.60 -21/24

Bielefeld, den 21. Mai 2024

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 21. Mai 2024, Aktenzeichen: ZA 12.3 22-57.02.60 -21/24, Anordnung der Verwertung) an Herrn Yuliyang Angelov, letzte bekannte Anschrift: Carrer de la Fe 28a in 17300 Blanes, Spanien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.123

91

Landesverband Lippe; hier: Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 10,11 und 12 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (SGV.NW. 2021, GV.NW. 1949 S. 269 ff., GS.NW.S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW, S. 1346), i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe mit

Beschluss vom 06.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge
27.642.909 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
31.262.324 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
26.684.266 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
33.054.025 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
13.616.029 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
20.816.168 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
11.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
1.413.856 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2024 erforderlich ist, wird auf **11.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.147.699 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.619.414 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2031 finden die Regelungen aus § 11a, Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum Zukunftskonzept, das an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes tritt, Anwendung.

Im Haushaltsjahr 2024 plant der Landesverband Lippe, nach § 11a Absatz 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe zum summenmäßigen Ausgleich der nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, zur Leistung von festvereinbarten Tilgungen sowie zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes

- Einzahlungen aus der Veräußerung von zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten Anlage- und Umlaufvermögens von 8.047.000 Euro heranzuziehen.

Fehlbetrag	-6.369.759 €	Rechtsgrundlage LVL-G
Kreditaufnahme Liquiditätssicherung	0 €	§ 11 a Abs. 4 S. 1
Tilgungen Investitionskredite	0 €	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Tilgungen Liquiditätskredite	0 €	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Finanzierung Projekte Zukunftskonzept	0 €	§ 11 a Abs. 4 S. 2
Veräußerung Anlagevermögen	+8.047.000 €	§ 11 a Abs. 4 S. 3
Ergebnis laut LVL-Gesetz:	+1.677.241 €	

Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Die im Zukunftskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung aller fundierten Annahmen gehen wir mit unserem Zukunftskonzept von einem Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2028 aus.

§ 8

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Für jedes Produkt wird ein Budget gebildet. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

- (1) Innerhalb der Budgets sind die Sachkosten mit Ausnahme der Sachkosten in den Sonderbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- (2) In den Sonderbudgets für den Gesamthaushalt (ohne das Produkt 50300/Weserrenaissance-Museum)
 - Bauunterhaltung
 - Gebäudebewirtschaftung
 - Pflege der Außenanlagen
 - Personalkosten
 - Beihilfen
 - Versorgungsleistungen
 - Gerichts- und Anwaltskosten, Sachverständige
 sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet

werden, wenn die Erträge/der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

- (4) Nicht in Anspruch genommene Budgets für Investitionen können zur Deckung aller investiven Auszahlungen innerhalb des gleichen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

§ 9

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 14 Ziff. 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes, soweit sie erheblich sind.

Über – oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 EUR bei einem Konto überschreiten.

Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die

- aufgrund gesetzlicher Regelung geleistet werden müssen,
- aufgrund ministerieller Erlasse oder Verfügungen geleistet werden müssen,
- aufgrund vertraglicher Regelung geleistet werden und diese vertragliche Regelung auf einem Beschluss der Verbandsversammlung oder einem Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht,
- durch zweckgebundene Mehreinnahmen gedeckt sind oder
- interne Verrechnungen darstellen,

sind sie erheblich, wenn der Betrag von 50.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit es sich um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die im Zusammenhang mit gebundenen Sponsorengeldern oder Spenden stehen, sind diese erheblich, wenn der Aufwendungs- bzw. Zahlungsbetrag von 10.000 EUR bei einem Konto überschritten wird. Soweit nicht zweckgebundene Sponsorengelder oder Spenden verwendet werden sollen, sind diese ab einem Betrag von 1.000 EUR erheblich.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, wird die Genehmigung von der Verbandskammerin oder dem Verbandskammerer erteilt. Im Verhinderungsfall der Verbandskammerin bzw. des Verbandskammerers kann diese Entscheidungsbefugnis mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen werden. Sie/Er kann die Befugnis bis zu einer Haushaltsüberschreitung von bis zu 5.000

EUR je Konto auf die Abteilungsleitung für deren Zuständigkeitsbereich übertragen.

Die Genehmigungen sind der Verbandsversammlung vierteljährlich nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Lemgo, den 06.03.2024

Verbandsvorsteher

Mitglied der Verbandsversammlung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 6. März 2024 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2024 mit Erlass vom 14. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 304-55.02.03.03-2024-4636 genehmigt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.123





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold